Land Tirol Abteilung Verfassungsdienst Eduard Wallnöfer-Platz 3 6020 Innsbruck GÖD



verfassungsdienst@tirol.gv.at

Wien, am 07.09.2012

Gesetz vom über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts in Tirol (Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz)

VD 1706/12-2012

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD beehren sich, zur vorliegenden Entwurf eines Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN:

Der vorliegende Entwurf hat die Umsetzung des seit Jahrzehnten diskutierten Vorhabens einer echten, zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesland Tirol zum Gegenstand. Im Grundsätzlichen wird eingangs auf die Stellungnahmen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum Begutachtungsentwurf 49/SN-1129/ME

bzw. 68/SN-129/ME (zum dem in Begutachtung versendeten Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010) verwiesen.

Das verfassungspolitische Vorhaben zielt auf eine Verbesserung des Recht-

schutzes gegenüber der Verwaltung ab. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem

Erkenntnis vom 10. März 2000, G 19/99 = VfSlg. 15.762, ausgeführt hat, setzt eine

effektive gerichtliche Kontrolle der Verwaltung die Unabhängigkeit des Gerichts von

der zu kontrollierenden Verwaltung voraus. Dem entsprechend kann der Stellenwert

der Unabhängigkeit eines Verwaltungsgerichts gegenüber der Verwaltung, die sie

kontrollieren soll, nicht hoch genug eingeschätzt werden. Unabhängigkeit des Ver-

waltungsgerichts heißt größtmögliche Autarkie und Autonomie gegenüber der Ver-

waltung durch Zusicherung der notwendigen Ressourcen durch den Gesetzgeber und

Führung der Justizverwaltung ohne Einfluss der zu kontrollierenden Verwaltung. Hier

sind Mängel des Entwurfes feststellbar, auf die nachstehend noch eingegangen wird.

Hatte der Verfassungsgerichtshof sein Urteil damals noch vor dem Hinter-

grund des österreichischen Verfassungsrechts getroffen, so fordert die unionsrechtli-

che Grundrechtscharta nunmehr in allen Bereichen der Umsetzung von Unionsrecht

vollen gerichtlichen Rechtschutz durch unabhängige Gerichte. Die Unabhängigkeit

des Gerichtes ist insbesondere keine Frage die nur für Höchstgerichte gilt!

Der vorliegende Entwurf geht den Weg, abgesehen von der Organisation des

Verwaltungsgerichts die dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen nur als leges

speziales gegenüber dem für alle Landesbeamten Geltenden zu treffen. Im Bereich

des Bundes hat der Gesetzgeber den besonderen Stellenwert der Justiz im (nunmeh-

rigen) RStDG als eigenständiges Dienstrecht anerkannt; gleiches sollte der Landes-

gesetzgeber durch ein eigenständiges Dienst- und Organisationsrecht für die Lan-

desverwaltungsrichter nachvollziehen.

Einzelne Aspekte der richterliche Tätigkeit bedürfen jedenfalls besonderer Re-

gelungen. So ist unter anderem ein wesentlicher Ausfluss der richterlichen Unabhän-

gigkeit die an den Erfordernissen der Erfüllung der richterlichen Pflichten orientierte

Selbstgestaltung der Anwesenheit im Amte. Dem entsprechend sollte diese nach

dem Vorbild des § 60 RStDG geregelt werden. (§ 8 Z 2 ist jedenfalls verfehlt). Noch

wesentlicher ist, dass mit dem Richteramt ein Beförderungssystem nicht vereinbar

ist, insbesondere wenn dies unter Einbindung der Verwaltung geschieht.

ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

Zu § 8:

Ganz allgemein wäre im Interesse der gebotenen richterlichen Selbstverwal-

tung vorzuziehen, mehr Aufgaben den Justizverwaltungssenaten zuzuordnen. Für

einzelne Aufgaben erscheint dies zwingend und zwar Bestimmung des Berichterstat-

ters in Disziplinarberufungsverfahren (§ 9), Bestimmung des Senatsvorsitzenden bei

gewissen gemeinsamen Verhandlungen (§ 16).

Wenn sich eine Geschäftsverteilung als lückenhaft erweist, kann sie von Ver-

fassungswegen zufolge des Art. 135 Abs. 2 B-VG wohl nur durch die Vollversamm-

lung oder durch den aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss (vorliegend: den Ge-

schäftsverteilungsausschuss) ausgefüllt werden.

<u>Zu § 8 Abs. 2 litt a Z 2 und 3</u>

Die Festsetzung von Dienstzeiten für Richter und die Bestimmung von Ver-

handlungszeiten durch den Präsidenten ist mit der richterlichen Unabhängigkeit nicht

vereinbar.

Zu § 8 Abs. 3

Es sollte nicht am Präsidenten liegen ob die Vollversammlung mit einer Stel-

lungnahme befasst wird.

Zu § 8 Abs. 4

Trotz des Hinweises "unter voller Wahrung der Unabhängigkeit" birgt diese

Kompetenz Gefahren, wenn nicht die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes angeführt

sind.

Zu § 9 Abs. 3

Die Bestellung des Berichterstatters durch den Präsidenten ist problematisch

und nicht notwendig, da dies in der Geschäftsverteilung im Voraus geregelt werden

könnte

Zu § 10 Abs. 3

Hier wird es in der Anfangsphase einer Übergangsbestimmung bedürfen, da

alle Richterinnen und Richter die gleiche Dauer der Gerichtszugehörigkeit haben

werden (je seit 1.1.2014).

Zu § 12 Abs. 3

Es scheint dass wenn Laienrichter zugezogen werden sollen, jeweils zusätzlich

zum Berufsrichter als Vorsitzenden zwei Laien den Senat bilden sollen, die Laienrich-

ter daher die Mehrheit bilden. Dies birgt die Gefahr einer Schwächung des Kontroll-

systems, zumal Laienrichter gemäß § 7 Abs. 4 von der Landesregierung bestellt

werden.

Zu § 15 Abs.5

Die Möglichkeit auf mündliche Verhandlung zu verzichten sollte auf bestimmte

im Gesetz beispielhaft anzuführende Umstände beschränkt bleiben

Zu § 16 Abs. 6:

Die (wahrscheinlich nur selten auftretende) Notwendigkeit den Senatsvorsit-

zenden bestimmen zu müssen, sollte Angelegenheit des Geschäftsverteilungsaus-

schusses sein.

Zu § 17

Die Bestimmung besagt dass auch auf die Amtssachverständigen des Landes

zurückgegriffen werden kann, aber auch andere Amtssachverständige nach Maßgabe

der Verfahrensvorschriften zulässig sein sollen. Es ist wesentliches Merkmal eines

unabhängigen Gerichtes, dass es selbst bestimmt, welche Sachverständigen es zu-

zieht. Dies darf nicht auf Amtssachverständige beschränkt sein, wobei in der Regel

Sachverständige, die von der zu kontrollierenden Behörde beschäftigt werden ohne-

dies ausscheiden dürften.

Volle Tragweite des § 17 des Entwurfes wird erst in Verbindung mit den Ver-

fahrensgesetzen zu beurteilen sein; sollten diese nach dem Vorbild des § 52

Abs. 1 AVG ausgestaltet werden, würde dies das Primat des Amtssachverständigen

im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bedeuten, in dem aber der Rechtsträger, dem

der Amtssachverständige zugehört, Partei ist. Bedenken der Gegenpartei gegen die

Unabhängigkeit des Sachverständigen und damit gegen die Fairness des Verfahrens

würden damit zwingend hervorgerufen.

Die Auswahl des Sachverständigen, d.h. auch die Wahl zwischen einem nicht-

amtlichen, insbesondere in die Listen der ordentlichen Gerichte eingetragenen, und

einem amtlichen sollte das Verwaltungsgericht unter dem Gesichtpunkt der Fairness

des Verfahrens und unter Anhörung der Verfahrensparteien nach freiem Ermessen

entscheiden können.

Zu § 21 Abs. 6:

Hier zeigt sich konzentriert das Problem der Ressourcenabhängigkeit des Ge-

richtes von der Verwaltung, die es kontrollieren soll. Dies stellt einen klaren Wider-

spruch zu dem in den Allgemeinen Bemerkungen oben angeführten Erkenntnis des

Verfassungsgerichtshofs.

Zu 23 Abs. 4 Zur Problematik des Generalverweises auf das Landesbeamten-

dienstrecht und die Alternative eines eigenen Dienstrechtsgesetzes für Landesver-

waltungsrichter wurde bereits eingangs hingewiesen.

Zu § 28

Beförderungen im Berufsverlauf eines Richters stehen im Widerspruch zur

Unabhängigkeit, dies gilt vor allem auch im Fall , wenn daran die Verwaltung des

Landes mitwirkt.

Art 13 Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz (§ 1 Abs. 3 Landes-

Personalvertretungsgesetz 1994):

Durch diese Ergänzung der Aufzählung der Dienststellen wird auch für das

Landesverwaltungsgericht eine Personalvertretung vorgesehen. Dies ist für ein Ge-

richt nicht passend.

Dies stellt insofern ein Novum dar, als im Bereich des Bundes § 1 Abs. 3 PVG

Richter und Richteramtsanwärter vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus-

nimmt; dies gilt auch für den Verwaltungsgerichtshof und den Asylgerichtshof und

wird de lege ferenda für die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundes gelten (zum

rechtspolitischen Hintergrund für diese Ausnahme s. Schragel, Kommentar zum PVG,

RZ 11 zu § 1 PVG)

Damit erhebt sich die Frage, ob in Ansehung vergleichbarer Strukturen im Be-

reich der Verwaltungsgerichte der Länder (insbesondere eine kollegiale, nach dem

Gesagten unbedingt weisungsfreie Justizverwaltung unter maßgeblicher Beteiligung

gewählter Vertreter und bereits bestehende freiwillige Interessenvertretungen) noch

die Notwendigkeit besteht, dort eine gesetzliche Personalvertretung einzurichten.

Dr. Gerhard Reissner Vizepräsident

Dr. Martin Ulrich Vorsitzendenstellvertreter

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD